AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

Natur, Landschaft und Raumentwicklung Abteilung 28



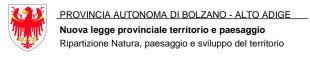
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Natura, paesaggio e sviluppo del territorio Ripartizione 28

Neues Landesgesetz Raum und Landschaft

Präsentation Arbeitspakete 1 bis 4

Pressekonferenz Bozen, 19.05.2016



Neues Raumordnungsgesetz – jetzt!

Warum jetzt eine neue Rechtsgrundlage

- Südtirol hat in den letzten 50 Jahren einen gesellschaftlichen Wandel vollzogen
- Starker Ausbau des Produktions- und Dienstleistungsbereichs (Beschäftigungsverlegung)
- ■Demographische Entwicklung, Zunahme der Bevölkerung, Änderung der Familienstrukturen und Zuwanderung
- Verwaltungsgericht fordert eine Generalrevision
- Zahlreiche staatliche Änderungen verpflichten uns zur Umsetzung

Bodenschutz



- wir haben bei uns nicht unbegrenzt Platz
- wir müssen sparsam mit Grund und Boden umgehen

Inhaltliche Schwerpunkte

- Kernbegriffe "Entbürokratisierung, und "Rechtssicherheit"
- Leitziel: Nutzen und Aufwerten bestehender Gebäude und Siedlungsflächen
- Übertragung von Zuständigkeiten an Gemeinden
- Mehr Selbstverantwortung für Bürgerinnen
- Gewährleistung des Nutzbedarfs (Wohnen und Freizeit, Produktion, Tourismus,)
- Aktive Entwicklung und Aufwertung des Siedlungsraums
- Sicherstellung für Grundlage land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung
- Entwicklung von Siedlungsmodellen mit geringem Verkehrsbedarf
- Bodensparende Mobilitätsorganisation

Grundsätze des neuen Landesgesetzes

Das Gesetz ist nach folgenden Grundsätzen auszurichten:

- Einfachheit und Klarheit: die einfache Darstellung ist ein Kernfaktor zur leichten Verständlichkeit des Gesetzes und sichert Transparenz und Bürgernähe
- Vorrang des öffentlichen Interesses: raumordnerische Festlegungen haben dem Gemeinwohl zu dienen, das höhere öffentliche Interesse ist abzuwägen
- Ausgewogenheit: der Interessensausgleich zwischen öffentlichen Belangen insbesondere mit Natur und Landschaft – und verschiedenen Nutzungen sowie Akteuren ist anzustreben
- Nachhaltigkeit: aufgrund von Ressourcenknappheit wird Nachhaltigkeit als Leitprinzip der Raumentwicklung festgelegt. Eingriffe im Territorium müssen eine ökologische, ökonomische, kulturelle und sozial nachhaltige Entwicklung fördern

Gliederung des neuen Landesgesetzes (1)

1. Paket – Allgemeine Bestimmungen

Benennung des rechtlichen Wirkungsbereichs sowie Definition der zentralen Begrifflichkeiten; Benennung eines Grundsatz- und Zielkataloges der Raumordnung bzw. Landschaftsplanung sowie Darlegung der relevanten verwaltungsrechtlichen Akteure.

2. Paket - Landschaft

Definition der Aufgaben hinsichtlich der räumlichen Entwicklung (Bodennutzung) und Darlegung der Organisation des Landschaftsschutzes, der Schutzkategorien sowie der Entwicklung der Landschaft.

3. Paket - Urbanistik

Definition der Aufgaben hinsichtlich Siedlungsentwicklung und –organisation (Zonierung); Benennung öffentlicher Interessen zu Siedlung, Grünraum, Infrastruktur und zentraler Einrichtungen. Angabe urbanistischer Standards zu Siedlungsentwicklung / Lebensqualität.

4. Paket – Planungsinstrumente

Festlegung Instrumente der Planung auf Landesebene (Vision, Strategieplan, Fachpläne) sowie Gemeindeebene: Gemeindeplan mit Landschaftsplan und Bauleitplan, zusätzliches Räumliches Entwicklungsprogramm (Gemeinde / Land)

Gliederung des neuen Landesgesetzes (2)

5. Paket – Eingriffsregelung und Bauwesen

Prozess der Landschaftsschutzermächtigung (Gegenstand, Beurteilung, Ansuchen); Bauordnung mit Baurechtstitel, Ableitung Baurecht aus Planungsinstrumenten, Baukonzession und Konzessionsgebühren.

6. Paket - Aufsicht und Sanktionen

Angabe der Verwaltungsvorschriften hinsichtlich Erstellung, Änderung und Prüfung der genannten Planungsinstrumente sowie Festlegung der zugehörigen Verfahren und Sanktionen; Benennung von Sanierungsmöglichkeiten.

7. Paket – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Benennung der einzusetzenden Kommissionen und ihrer Aufgaben, Benennung der Übergangsbestimmungen sowie Angabe von Schlussbestimmungen.

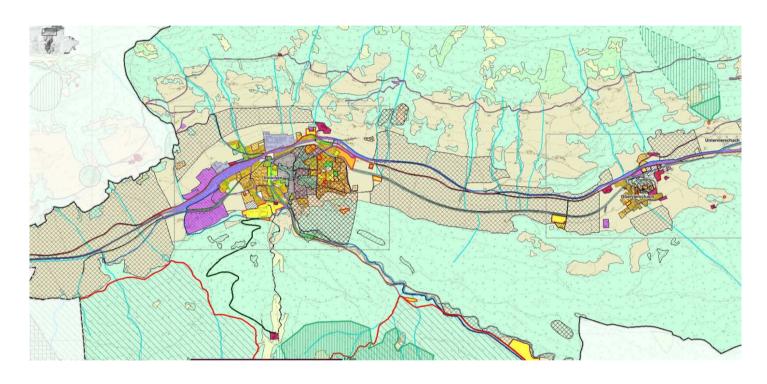
1. Allgemeine Bestimmungen

- Präzisierung der Zuständigkeiten des Landes und der Gemeinden in der Planung;
 Gemeinden werden in ihrer Autonomie innerhalb des Siedlungsgebietes gestärkt
- Ziele und Grundsätze zu Landschaftsschutz und Raumordnung
 - die Nutzung des Territoriums nach Grundsätzen der Nachhaltigkeit, sozialen Gerechtigkeit und wirtschaftlichen Effizienz ausrichten;
 - die Landschaft und deren natürliche Grundlagen wie Boden, Luft und Wasser erhalten und schützen;
 - der Zersiedelung entgegenzuwirken Aufwertung des Baubestands, Wieder-gewinnung bereits besiedelter Gebiete, kompakte Siedlungsmodelle;
 - die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen, um die wirtschaftliche Standortvorteile Südtirols auszubauen;
 - die Mobilitätsbedürfnisse gemäß der aktuellen Lebenserfordernisse der Bevölkerung gewährleisten;
 - den landesweiten Energieverbrauch verringern und erneuerbare Energien f\u00f6rdern.

Landschaft - was ist neu?

- Festlegung der landschaftlichen Schutzkategorien: die Schutzkategorien (z. B. Naturdenkmäler, Biotope) werden überarbeitet und neu festgelegt
- Anpassung an die Europäische Landschaftskonvention und den Staatlichen Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter
 - Natur- und Kulturlandschaften außerordentlicher Bedeutung
 - Gewöhnliche Landschaften
 - Beeinträchtigte Landschaften
- Landschaftsschutzermächtigung: Die Kompetenz wird großteils vom Land an die Gemeinden delegiert
- Gemeindekommission für Raum und Landschaft neu eingerichtet mit 5 Experten aus Landesverzeichnis und 3 Gemeindevertreter

Thema - Grünraum in Talzonen



- Gewerbegebiete (violett) von Innichen kompakt rund um das Ortszentrum, damit sparsamer Landschaftsverbrauch
- Der Freiraum zwischen dem Hauptort und Vierschach soll erhalten bleiben (Bannzone schräg gerastert)

Thema - Kulturlandschaft erhalten



- ehemals völlig unverbauter Talboden zwischen Niederdorf und Toblach
- Zunehmende Zersiedelung durch verlegte Hofstellen vermeiden

Landschaftsschutzermächtigung

1. Gemeindekommission für Raum und Landschaft

- Mehr Zuständigkeiten durch mehr fachliche Kompetenz Gemeindekommission für Raum und Landschaft ersetzt die heutige Landschaftsschutzkommission
- Großteil der landschaftlichen Ermächtigungen wird an die Gemeinde delegiert
- ■Nach Codice Urbani ist dafür notwendig, die Gemeindekommissionen für Raum und Landschaft mit den entsprechenden Fachleuten zu besetzen

2. Landeskommission für Raum und Landschaft

- Projektüberprüfung durch die Landesbehörde wird von der Landeskommission für Raum und Landschaft übernommen;
- Bestehende Landschaftsschutzkommission wird damit aufgelöst
- Bei der Landesverwaltung angesiedelt bleibt nur die Begutachtung von:
 - Projekten und Vorhaben in vom Landschaftsplan definierten Schutzkategorien (Biotope, Naturdenkmäler)
 - Projekten und Vorhaben, die vom Bürgermeister und Experten im Bereich Natur und Landschaft an die Landesverwaltung weitergeleitet
- •Genehmigung spezieller Projekttypen (Skianlagen, Wasserkraftwerke, Schottergruben, Steinbrüche, Sendeanlagen, etc.) erfolgt über andere Fachgesetze.

3. Urbanistik – was ist neu?

Abgrenzung des Siedlungsraumes von der Kultur- und Naturlandschaft soll Klarheit in der Raumnutzung schaffen und die Möglichkeit bieten, die Regelungsdichte im Bauland zu reduzieren

- Urbane Entwicklungsräume innerhalb der Siedlungsgrenzen verstärkt nutzen
- Erweiterung der Ortschaften (Wohnbauzone, Gewerbegebiete) nur unter Halten bestehender Siedlungsgrenzen
- Gezielt innerörtliche Flächen nutzen und Baulücken schließen
- Innerhalb bestehender Siedlungskörper sollen Nutzungsmischungen gefördert werden
- Baulandmobilisierung Wiedernutzung leerstehender Gebäude und unzureichend genutzter Flächen fördern
- Übergemeindliche Ansiedlungskonzepte für Betriebe vorantreiben
- Beibehaltung des Regimes von Wertausgleich und Vorbehalt von Wohnungen für die ansässige Bevölkerung

Thema - Ortskerne



- Steigerung der Baukultur durch qualifizierte Vorgaben in Durchführungsplänen
- Bewusstseinsbildung durch Weiterbildung der Experten und Entscheidungsträger
- Halten und Pflegen ästhetischer und kultureller Werte durch Ensembleschutz
- Aufwertung des Freiraumes durch Grünplanung in den Orten

4. Planungsinstrumente – was ist neu?

Eine konsequente Aufteilung der Kompetenzen in den neuen Planungsinstrumenten sichert die nachhaltige Steuerung der Entwicklung des Raumes nach klaren und einfachen Grundsätzen:

- Die Landesplanung nimmt die Agenden der Gesamtplanung wahr und legt landesweit gültige Entwicklungsabsichten fest;
- Von den Gemeinden werden (anlassbezogen) auch gemeindenübergreifend räumliche Entwicklungsprogramme erstellt;
- In Kompetenz der Gemeinden werden Gemeindepläne festgelegt; das Aufgabengebiet und Verantwortung der Gemeindeverwaltung wird erweitert;
- Mit Durchführungsplänen werden öffentlicher Raum und Bauten gestaltet, dimensioniert und öffentlich diskutiert.

Die Zusammenarbeit von Gemeinden wird verstärkt gefördert (Beispiel übergemeindliche Gewerbegebiete) und eine fachliche Unterstützung der Gemeinden in ihren Aufgaben vorgenommen.

Kompetenzen und Arbeitsprozess

Derzeit Neu

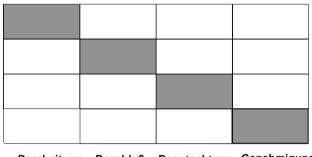
Landschaftsplan

1. Landeskommission für Landschaftsschutz

Gemeinderat

Landesamt

Landesregierung



Bearbeitung Beschluß Begutachtung Genehmigung

Bauleitplan

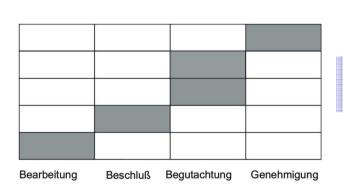
Landesregierung

Landesamt

Landesraumordnungskommission

Gemeinderat

Gemeindeamt



Räumliches Entwicklungsprogramm Programmatische Aussagen



Integrale Betrachtung der Themen:

- Bannzonen
- Schutzwürdige Landschaft
- Biotope und Naturdenkmale
- Geschützte Landschaftselemente
- Baugebiete
- Grünflächen und Erholungseinrichtungen
- Gefahrenzonen
- Flächenwidmung
- Verkehrsflächen
- Spezielle Bindungen
- Ensembleschutz
- etc.



AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

Planungsinstrumente Gemeinden (1)

Räumliches Entwicklungsprogramm

- gibt langfristige räumliche Entwicklung für Gemeinde vor
- wird von den Gemeinden unter Einbeziehung von Interessenverbänden und Bevölkerung erarbeitet und muss mit Nachbargemeinden und Landesverwaltung (sofern Zuständigkeitsbereiche betroffen sind) abgestimmt werden
- muss qualitative und quantitative Analysen und Prognosen der Entwicklungsthemen nachweisen (z.B. Wohnbedarf, Bedarf Gewerbeflächen, öffentliche Einrichtungen u.s.w.)
- muss der strategischen Umweltprüfung unterzogen werden
- ist Voraussetzung für Änderungen von Siedlungsgrenzen und Ausweisung von Umstrukturierungsgebieten

- Koordinierungsfunktion zwischen Gemeinden untereinander und Land
- Gemeinden können planen und "umplanen" ohne privatrechtlich eingeschränkt zu werden (behördenverbindlich)



Planungsinstrumente Gemeinden (2)

Gemeindeplan

- vereint Bauleitplan und Landschaftsplan auf Gemeindeebene flächendeckend
- legt die Art der Nutzung des Territoriums (Flächenwidmung) unter Einhaltung der Festsetzungen übergeordneter Planungsinstrumente fest,
- wobei die Widmungen im Siedlungsgebiet stark vereinfacht werden
- definiert die Siedlungsgrenzen auf Grundlage der bereits verbauten Orte und geplanter Entwicklungsräume

- keine Festlegung der Baudichte
- weniger Nutzungsspezifizierung
- → größere Handlungsspielräume für Gemeinden vor Ort



Planungsinstrumente Gemeinden (3)

Durchführungspläne

- geben das Maß der baulichen Nutzung vor (zulässige Baumassse) und bestimmen Baumassenverteilung
- sehen verbindliche Grünplanung vor
- Nutzung bereits besiedelter Flächen (Nutzung bestehender Gebäude)
- können Nutzungsfestlegungen und –änderungen (im Rahmen der Bestimmungen) vorsehen
- beinhalten Landschaftsschutzermächtigung → vereinfachte Genehmigung von Bauvorhaben (Meldung)
- werden von den Gemeinden nach Begutachtung durch (über-) gemeindliche Kommission für Raum und Landschaft und öffentlicher Diskussion beschlossen

- definieren zulässige Baumasse
- direkte Bürgerbeteiligung auf "gefühlter" Ebene; nachhaltigere Entscheidungen
- Grünplanung formell vorgeschrieben
- → Änderungen zu Plänen und Programmen durchlaufen jeweils gleiche Verfahren, wie ursprüngliche Genehmigung



Siedlungswesen

Siedlungsgebiete in Gemeindeplan abgegrenzt für Wohnen, Arbeiten, soziale und sonstige Aktivitäten

außerhalb der abgegrenzten Siedlungsgebiete ausschließlich land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Auch zulässig: Tätigkeiten im Sinne Aufwertung ökologischer Systemleistung; Vernetzung und Versorgung der Siedlungsräume und Wege; Sport- und Freizeitaktivitäten, die nicht innerhalb der Siedlungsgebiete möglich sind.



- Planungsprinzip wechselt von extensiver Flächenbesiedelung zu Neuausweisung
- auf "intensive" Nutzung und Wiedergewinnung des Bestehenden; Förderungspolitik auszurichten!
- Siedlungsgrenzen definieren; Handlungsraum für Private und "Markt"
- Sind Grundlage für stärkeres Übertragen der Vollmachten an Gemeinden innerhalb des Siedlungsgebietes
- übergemeindliche Kommission fachliche und (aufgrund staatlicher Gesetzgebung) juridische Voraussetzung für stärkere Gemeindehoheit (in der Landschaft)

Flächenwidmungen

DERZEIT	NEU
Wohnbauzonen A, B, C Tourismuszonen Öffentliche Einrichtungen	1. Mischnutzung Definition >= 60% Wohnen Ausnahme 100% gastgewerbliche Nutzung möglich
Gewerbegebiet Gewerbe von Landesinteresse	2. Gewerbegebiet
öffentliche Einrichtungen Energieerzeugung	3. Gebiet mit besonderer Nutzung
Straßen, Wege	4. Mobilität & Infrastrukturen
öffentliche/private Grünflächen	5. Grünflächen